

Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist eine persönlichkeitsbezogene, absolut notwendige Voraussetzung strafrechtlicher Schuld und Verantwortlichkeit. Kurz gefaßt, kann die Zurechnungsfähigkeit als die Fähigkeit des Menschen bezeichnet werden, sein Verhalten entsprechend den bestehenden Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst und eigenverantwortlich zu steuern. Ohne diese Voraussetzung kann es weder Verantwortung noch Schuld geben. Das Gesetz definiert zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit, sondern die Zurechnungsunfähigkeit, geht aber von den genannten elementaren Erkenntnissen aus. Die Tatsache, daß im Gesetz die Zurechnungsunfähigkeit definiert wird, ist die Folge dessen, daß es bei jedem erwachsenen Menschen zunächst Zurechnungsfähigkeit voraussetzen darf. Sie ist deshalb nur zu prüfen, wenn Anzeichen verminderter Zurechnungsfähigkeit oder von Zurechnungsunfähigkeit vorliegen. Diese Anzeichen können im Verhalten vor, während oder auch nach der Tat gefunden werden. Werden solche Anzeichen wahrgenommen, so muß die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit einsetzen. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Gutachten eingeholt werden soll, muß das Gericht prüfen, ob zwischen den Anzeichen für verminderte oder fehlende Zurechnungsfähigkeit und der Tat bestimmte Beziehungen vorliegen.

Die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit, aber auch der verminderten Zurechnungsfähigkeit erfordert stets das Gutachten eines Psychiaters. Ihm ist die Frage vorzulegen, ob die im Gesetz genannten Störungen zur Zeit der Tat Vorlagen und welche Auswirkungen sie auf die Steuerungsfähigkeit des Menschen in bezug auf die begangene Tat hatten, wobei möglichst konkret-tatbezogene Fragen zu stellen sind.

2. Welche krankhaften Störungen der Geistestätigkeit auf treten können, die Einfluß auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit haben, bestimmt sich nach den Erkenntnissen der Psychiatrie.

3. Bewußtseinsstörungen können auch zeitweilig auftreten und brauchen nicht krankhafter Natur gewesen zu sein. Über deren Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit ist gleichermaßen der Sachverständige zu befragen.

4. Im Unterschied zu dem alten StGB stellt es § 15 nicht mehr auf die Fähigkeit des Täters ab, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. § 15 folgt vielmehr den Erkenntnissen